

1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Stadt Bad Bergzabern zur Neuregelung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen vom 15.12.2022

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung bleibt unverändert und gilt weiterhin für die drei Zonen der Gestaltungssatzung

Zone A: historischer Kernbereich
Zone B: Bereich östlich der Weinstraße
Zone C: Umfeld Kurpark

der Stadt Bad Bergzabern.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Die bisherigen Regelungen von § 8 Ziff. 8.1-8.5 und § 19 Ziff. 8.1-8.5 bezüglich der Anforderungen an Dächer – Kollektoren/Technische Aufbauten im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wird geändert sowie der § 14 a hinzugefügt, sodass unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern zulässig sind.

Die geänderte Fassung lautet wie folgt:

§ 8, Ziff. 8 Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen

8.1 Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind auf der von der Straße abgewandten Dachseite zulässig.

Auf den von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Dachflächen sind Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen nur zulässig, wenn die unter Ziff. 8.2. genannten Regelungen eingehalten werden.

8.2 Die Anlagen müssen mit einem Abstand von mind. 0,3 m zu den Dachkanten installiert werden, damit sie als technische Aufbauten erkennbar sind. Die Neigung muss derjenigen des Daches entsprechen, sofern dies technisch möglich ist.

Die Module sind entweder kompakt als klar definierte rechteckige Fläche oder in einer geraden Linie über die gesamte Dachlänge anzubringen, sodass sich ein symmetrisches Bild ergibt. Ein Versatz in den Randbereichen ist nicht zulässig.

Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten sowie unterschiedlichen Modulformen ist unzulässig.

8.3 Auf denkmalgeschützten Gebäuden, innerhalb der Denkmalzone oder in unmittelbarer Umgebung von Denkmälern sind Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich, da sie die Sichtbarkeit oder die Sichtbeziehung auf ein Denkmal in der Regel nicht beeinträchtigen. Auf eine

zurückhaltende Gestaltung bezüglich Farbe, Kontrast und Reflexion sowie Dacheinbindung ist zu achten. Die Auflagen unter Ziff. 8.2 sind zu beachten. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet hier im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 14 a Dach/Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen

1. Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind auf der von der Straße abgewandten Dachseite zulässig.
Auf den von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Dachflächen sind Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen nur zulässig, wenn die unter Ziff. 2. genannten Regelungen eingehalten werden.
2. Die Anlagen müssen mit einem Abstand von mind. 0,3 m zu den Dachkanten installiert werden, damit sie als technische Aufbauten erkennbar sind.
Die Neigung muss derjenigen des Daches entsprechen, sofern dies technisch möglich ist.
Die Module sind entweder kompakt als klar definierte rechteckige Fläche oder in einer geraden Linie über die gesamte Dachlänge anzubringen, sodass sich ein symmetrisches Bild ergibt. Ein Versatz in den Randbereichen ist nicht zulässig.
Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten sowie unterschiedlichen Modulformen ist unzulässig.
3. Auf denkmalgeschützten Gebäuden oder in unmittelbarer Umgebung von Denkmälern sind Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich, da sie die Sichtbarkeit oder die Sichtbeziehung auf ein Denkmal in der Regel nicht beeinträchtigen. Auf eine zurückhaltende Gestaltung bezüglich Farbe, Kontrast und Reflexion sowie Dacheinbindung ist zu achten. Die Auflagen unter Ziff. 2 sind zu beachten.
Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet hier im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 19, Ziff. 8 Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen

- 8.1 Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind auf der von der Straße abgewandten Dachseite zulässig.
Auf den von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Dachflächen sind Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen nur zulässig, wenn die unter Ziff. 8.2 genannten Regelungen eingehalten werden.
- 8.2 Die Anlagen müssen mit einem Abstand von mind. 0,3 m zu den Dachkanten installiert werden, damit sie als technische Aufbauten erkennbar sind.
Die Neigung muss derjenigen des Daches entsprechen, sofern dies technisch möglich ist.

Die Module sind entweder kompakt als klar definierte rechteckige Fläche oder in einer geraden Linie über die gesamte Dachlänge anzubringen, sodass sich ein symmetrisches Bild ergibt. Ein Versatz in den Randbereichen ist nicht zulässig.
Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten sowie unterschiedlichen Modulformen ist unzulässig.

8.4 Auf denkmalgeschützten Gebäuden oder in unmittelbarer Umgebung von Denkmälern sind Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich, da sie die Sichtbarkeit oder die Sichtbeziehung auf ein Denkmal in der Regel nicht beeinträchtigen. Auf eine zurückhaltende Gestaltung bezüglich Farbe, Kontrast und Reflexion sowie Dacheinbindung ist zu achten. Die Auflagen unter Ziff. 8.2 sind zu beachten.
Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet hier im Einvernehmen mit der Stadt.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Gestaltungssatzung unverändert fort.

Die **Baufibel**, welche einen Bestandteil der Satzung bildet, wird für

3.0 Dach
Kollektoren/technische Aufbauten
wie folgt neu gefasst:

Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen

Der Nutzung erneuerbarer Energien kommt zur Erreichung der Klimaziele ein überragendes öffentliches Interesse zu und dient der öffentlichen Sicherheit. Innerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Bergzabern sind viele Dachflächen vorhanden, die zur Nutzung von Sonnenenergie gut geeignet sind. Bisher wurde die Installation von Photovoltaikanlagen nur auf Dächern erlaubt, die vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind, da sich diese, nach dem damaligen Stand der Technik, nicht in das Stadtbild eingefügt haben. Das Erscheinungsbild der Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen erfuhr in den vergangenen Jahren bezüglich der Oberflächengestaltung und Farbgebung weitreichende Veränderungen. Es ist nun möglich, dass die Anlagen unauffällig auf den Dachflächen liegen und für den Betrachter kaum sichtbar sind. Aus diesem Grund soll die bisher restriktive Handhabung aufgehoben werden.
Für Denkmale, innerhalb der Denkmalzone oder in unmittelbarer Umgebung von Denkmälern können Lösungen gefunden werden, die das Erscheinungsbild nur unerheblich beeinträchtigen und somit genehmigungsfähig sind. Es ist sicherzustellen, dass die denkmalrelevante Substanz weder ausgetauscht werden muss noch in ihrem Bestand gefährdet wird.

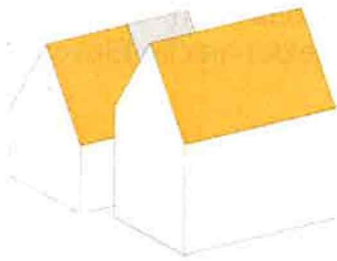
Bad Bergzabern, den


Hermann Augspurger, Stadtbürgermeister

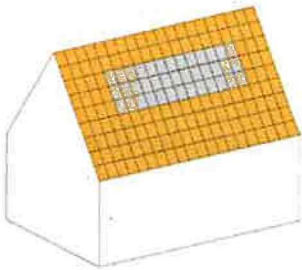


Folgendes ist für die Ausgestaltung vor Ort zu überprüfen:

- Bevorzugte Nutzung von Flächen, die vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind



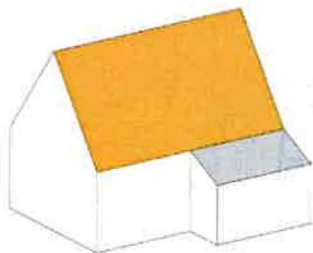
- Integration in die bestehende Dachfläche



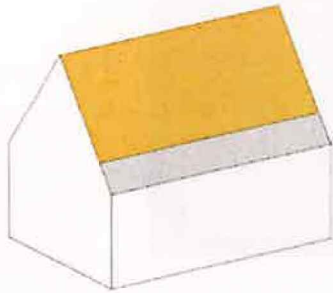
- Im Einzelfall prüfen, ob Anbringung an der Fassade weniger störend ist



- Installation auf Nebengebäuden oder untergeordneten Gebäuden prüfen



- Anbringung oberflächenbündig im Traufbereich

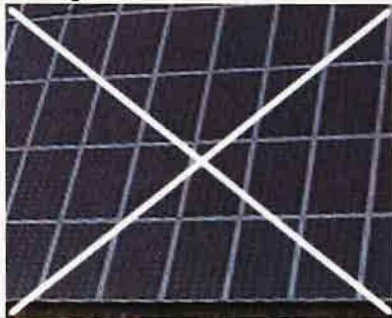


Gestaltungsbeispiele:

- Eine geschlossene Fläche ist immer besser als eine unruhige Anordnung; bevorzugt mit Modulen ohne Eigenwirkung



- Geeignet sind Paneele ohne Umrandung



- Eine Paneelfarbe, die der Farbe der Dacheindeckung entspricht, fällt weniger auf.



- Unauffällige Befestigungshilfen sind besser geeignet.



- Keine „Sägezahn-Lösungen“



(Quelle der Grafiken und Fotos: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)